

Satzung

über die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages am 13. Oktober 2013

Nach § 8 des Ladenöffnungsgesetzes vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 hat der Gemeinderat am 01.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sonntagsverkauf

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2, Ziffer 1 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen in Bärenthal aus Anlass des 3. Sport- und Präventionstages am Sonntag, 13.10.2013 von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig in Sinne von § 15 Absatz 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung In-Kraft.

Heilungsregelung

Ein etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bärenthal, 02.10.2013

Tobias Keller
Bürgermeister